

sung E als Produkt einer ersten „*Leges-Reform Karls des Großen*“ (789; vgl. DA 74, 251–253) anzusehen, mit spürbarer Zurückhaltung (S. 73, 284, 287–289). Andererseits: Sollen wir uns die E-Version sozusagen als ein aus ‘wilder Wurzel’ entstandenes Produkt der doch vom Hof mit Nachdruck geförderten Karolingischen Reform vorstellen, „*même si elle [= la cour] n’avait peut-être aucun lien direct avec elle*“? Sehr skeptisch wird man aufnehmen, dass dies *mutatis mutandis* auch für die Karolina zu bedenken sei. Wohl habe es zu dieser Zeit eine tiefgreifende Neuorientierung auch im Rechtsdenken gegeben, aber: „*Charlemagne lui-même n’a pas provoqué de rupture importante dans ce système juridique*“ (S. 401), dominierend auch hier die „Kopisten“, deren Selbstverständnis sich gewandelt habe: „*Ils ... s’y étaient pliés à un rôle de simples reproducteurs du texte de la loi salique*“ (S. 392). So fand die Lex dann zu einer in karolingischem Reformgeist gereinigten, festen Form, auch sie „*un choix des copistes*“ (S. 401). Es gehört nicht viel zu der Vorhersage, dass dieser These kaum der ungeteilte Beifall der Fachwelt beschieden sein wird. Der K(arolina)-Fassung gesteht C. keinen „*offiziellen*“ Charakter zu. Weder Karl noch Ludwig hätten in ihr eine „*version officielle*“ gesehen (S. 299), die Kopisten hätten K nie einen Primat „*sur les textes antérieurs*“ zuerkannt (S. 306), was sich partiell gegen Karl Ubl richtet, der einen „*aspect officiel du texte*“ mit Recht wahrnehmen will. Gleichwohl wurde die K-Fassung im 9. Jh. zur dominierenden Version der Lex, in der Überlieferung befinden sich relativ viele kleinformatige Hss., die den Gedanken nahelegen, dass sie – im Gegensatz zu großformatigen – zur Verwendung in der Praxis gedacht waren (Beispiele S. 311–314, 380, 385, 398). Versucht man nun eine Gesamtwertung dieses Buchs, so wird man zuerst sagen: Respekt. Respekt vor dem Wagnis, sich auf ein so schwieriges Feld zu begeben, Respekt vor dem Mut, mit einem solch gewichtigen Werk auch der frankophonen Forschung einen kräftigen Impuls zu weiterer Lex Salica-Forschung zu geben, Respekt auch vor der gewaltigen Arbeitsleistung, die C. zu bewältigen hatte. Aber wie immer: Es gibt auch Schattenseiten. Einmal abgesehen davon, dass man sich bisweilen eine etwas konzinnere Darstellung, präzisere Fragen und kompaktere und möglichst eindeutige, klar formulierte Antworten gewünscht hätte: Ein paar Dinge sind kritiklos kaum hinzunehmen. Dazu gehört die Tatsache, dass das Buch lediglich durch ein dürftiges Hss.-Register erschlossen werden soll (S. 431–436). Das ist für ein Werk von über 400 Seiten (das zudem vielfach Nachschlagezwecken dienen wird) entschieden zu wenig und mir unbegreiflich. Hinzu kommt noch eine schwer entschuldbare Unterlassung: Viele Bibliotheken (die großen zumal) haben ihre Hss. ins Netz gestellt, insofern kann man sich leicht des Textes vergewissern, sofern man neugierig oder wegen des Dargebotenen irritiert ist. Und natürlich wird man da auch fündig: fol. 88v von Cod. Leiden, Univ.-Bibl., VLQ 119, heißt es *quem* (sc. *librum*) ... *primus rex Francorum statuit ut postea ut una cum Francis pertractavit*; das zweite *ut* fehlt S. 112, was in diesem Fall um so ärgerlicher ist, als C. den richtigen Text schon bei Eckhardt, *Pactus* S. 253 in der Spalte, die A17 wiedergibt (= Voss. 119), hätte lesen und sich somit den Rückgriff auf die Hs. sparen können. Eine Mixtur aus Eckhardts Druck und der Hs. scheinen auch die ein- und